

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marien vom 10. Dezember 2024 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 GEGENSTAND DER GEBÜHR

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 HÖHE DER GEBÜHREN

- (1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist jährlich folgende Gebühr zu entrichten.
- (2) Für Hausabfallbehälter bei **3-wöchentlicher Abfuhr** (mit rotem Aufkleber gekennzeichnet) und rund 17 Entleerungen jährlich beträgt die **Abfallgebühr**:

	vierteljährlich	jährlich
a) je abgeführter Abfalltonne 60 Lt. Inhalt	€ 42,90	€ 171,60
b) je abgeführter Abfalltonne 90-120 Lt. Inhalt	€ 58,50	€ 234,00
c) je abgeführter Abfalltonne 240 Lt. Inhalt	€ 100,00	€ 400,00
d) je abgeführten Container 770 Lt. Inhalt	€ 333,20	€ 1.332,80
e) je abgeführten Container 1100 Lt. Inhalt	€ 482,60	€ 1.930,40

- (3) Für Hausabfallbehälter bei **6-wöchentlicher Abfuhr** (mit blauem Aufkleber gekennzeichnet) und rund 9 Entleerungen jährlich beträgt die **Abfallgebühr**:

	vierteljährlich	jährlich
a) je abgeführter Abfalltonne 60 Lt. Inhalt	€ 35,60	€ 142,40
b) je abgeführter Abfalltonne 90-120 Lt. Inhalt	€ 49,40	€ 197,60
c) je abgeführter Abfalltonne 240 Lt. Inhalt	€ 78,10	€ 312,40
d) je abgeführten Container 770 Lt. Inhalt	€ 264,30	€ 1.057,20

- (4) Für Behälter zur Sammlung von Biotonnenabfälle (die Entleerung erfolgt in den Sommermonaten Juni, Juli, August wöchentlich, in den übrigen Monaten 14-tägig), die im Jahr rund 33 mal entleert werden, wird keine gesonderte Abfallgebühr eingehoben.

- (5) Auf die Teilnahme an der Sammlung von Biotonnenabfällen kann verzichtet werden, wenn sich der Abgabepflichtige schriftlich zur ordnungsgemäßen Eigenkompostierung der pflanzlichen, biogenen Abfälle verpflichtet und bestätigt, dass auf seiner Liegenschaft keine tierischen, biogenen Abfälle anfallen.

- (6) Für **Betriebsobjekte**, bei denen durch die Leistungserstellung **Biotonnenabfälle** anfallen und diese im Rahmen der öffentlichen Sammlung von Biotonnenabfällen abgeholt werden können, beträgt die Abfallgebühr

bei 3-wöchentlicher Abfuhr	vierteljährlich	jährlich
a) je abgeführten Container 770 Lt. Inhalt	€ 278,90	€ 1.115,60
b) je abgeführten Container 1100 Lt. Inhalt	€ 392,00	€ 1.568,00
bei 6-wöchentlicher Abfuhr	vierteljährlich	jährlich
c) je abgeführten Container 770 Lt. Inhalt	€ 209,80	€ 839,20

- (7) Für **Betriebsobjekte**, bei denen durch die Leistungserstellung **keine Biotonnenabfälle** anfallen, beträgt die Abfallgebühr

bei 3-wöchentlicher Abfuhr	vierteljährlich	jährlich
a) je abgeführten Container 770 Lt. Inhalt	€ 242,60	€ 970,40
b) je abgeführten Container 1100 Lt. Inhalt	€ 337,60	€ 1.350,40
bei 6-wöchentlicher Abfuhr	vierteljährlich	jährlich
c) je abgeführten Container 770 Lt. Inhalt	€ 173,70	€ 694,80

§ 3

ABGABEPFLICHTIGER

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand. Im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

ENTSTEHEN DER ABGABEPFLICHT

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

FÄLLIGKEIT

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

UMSATZSTEUER

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 05. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

digital signiert

Walter Lazelsberger

